

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

7.50.20 Nr. 1

Habilitationsordnung des Fachbereichs Humanmedizin

	<i>FBR</i>	<i>HMWK</i>	<i>ABI.</i>	
<i>Habil O vom</i>	04.07.1988; genehmigt	24.04.1989;	15.06.1989	S. 462

Habilitationsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis:

I. Die Habilitation

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsgremium
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 5 Votum informativum
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 8 Disputation
- § 9 Entscheidung über die Habilitation
- § 10 Antrittsvorlesung
- § 11 Urkunde
- § 12 Drucklegung der Habilitationsschrift
- § 13 Verweigerung und Widerruf der Habilitation
- § 14 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch
- § 15 Entziehung des akademischen Grades
- § 16 Erweiterung der Habilitation

II. Der Privatdozent

- § 17 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent
- § 18 Umhabilitation
- § 19 Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 20 Erlöschen der Rechte und Pflichten des Privatdozenten
- § 21 Verlust der akademischen Bezeichnung Privatdozent

III. Übergangsbestimmungen

- § 1 Rückwirkende Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors

I. Die Habilitation

§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Durch die Habilitation soll der Bewerber seine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachweisen.

(2) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. Er ist berechtigt, dem von ihm geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitatus" (abgekürzt: "habil.") zuzufügen.

§ 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation umfaßt Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Leistungen werden durch die in § 4 genannten Vorleistungen, eine öffentliche Lehrprobe, die Habilitationsschrift und einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Disputation) erbracht.

§ 3 Habilitationsgremium

(1) Das Habilitationsgremium ist der Fachbereichsrat. Er führt das Habilitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes vorsieht. Bei Entscheidungen des Fachbereichs nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 1, § 16 und § 18 sind nur Professoren und Habilitierte stimmberechtigt; mehr als die Hälfte dieser Mitglieder muß bei diesen Entscheidungen anwesend sein, die mit der Mehrheit der Anwesenden erfolgen; die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats wirken beratend mit. Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats nach § 7 Abs. 1 und 4 ist die Mehrheit der Professoren und Habilitierten des Fachbereichsrats berechtigt, wenn sie mit der Bestellung eines Gutachters durch die Mehrheit des Fachbereichsrats nicht einverstanden ist, zusätzlich einen weiteren Gutachter zu bestellen; auch bei dieser Abstimmung muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Professoren und Habilitierten des Fachbereichsrates anwesend sein.

(2) Der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten bereitet die Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung für den Fachbereichsrat vor.

(3) Die Professoren des Fachbereichs haben nach § 14 a Abs. 4 HHG erweiterte Mitwirkungsrechte.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird an den Dekan gestellt.

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den akademischen Grad eines Doktors oder einen gleichwertigen ausländischen Grad führt,
2. in dem beantragten Habilitationsfach mindestens drei Jahre, in Fächern, in denen es eine Gebietsanerkennung gibt, die Mindestzahl für diese tätig gewesen ist,
3. eine Habilitationsschrift vorlegt,
4. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angaben über die wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers;
2. die Promotionsurkunde und sonstige Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen oder äquivalente Prüfungen mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, zumindest in amtlich beglaubigten Abschriften;
3. Zeugnisse, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber sich in dem Fach, für das er sich habilitieren möchte, ausreichend im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 qualifiziert hat;
4. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angaben über Art und Ausmaß des Eigenanteils bei gemeinsamen Publikationen und je zehn Exemplare der wichtigsten gedruckten Arbeiten;
5. ein Verzeichnis über Art und Umfang der vom Bewerber bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen;

6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Habilitation angestrebt wird;
7. zehn Exemplare der deutschsprachigen Habilitationsschrift;
8. eine Erklärung des Bewerbers,
 - a) daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt und, gegebenenfalls, in welchem Ausmaß er sich bei der Wahl und der Bearbeitung des Themas fremder Hilfe bedient hat,
 - b) daß er keine anderen als die angegebenen Quellen verwandt und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus anderen Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat;
9. eine Erklärung des Bewerbers über etwaige frühere Habilitationsverfahren und eine Versicherung, daß er sich nicht an anderer Stelle zur Habilitation gemeldet hat und vor Abschluß des Habilitationsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden wird;
10. drei Themen für die öffentliche Lehrprobe;
11. eine Antragsbestätigung über die Erteilung eines großen amtlichen Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(4) Der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen veranlassen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist. Kann der Bewerber eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Dekan gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten gestatten, daß die Habilitationsschrift in englischer Sprache vorgelegt wird.

(6) Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen eingereicht werden, die einen thematischen Zusammenhang der Forschungsergebnisse erkennen lassen und durch ausführliche Einleitung und zusammenfassende Diskussion ergänzt werden (Kumulative Habilitationsschrift).

§ 5 Votum informativum

(1) Der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten beauftragt einen Professor als Vorsitzenden und zwei weitere Professoren als Mitglieder der Kommission zur Erstellung des Votum informativum. Eines der drei Kommissionsmitglieder ist der zuständige Fachvertreter (Abteilungsleiter); ein Mitglied kann außerhalb des Fachbereichs tätig sein.

(2) Die Kommission beschließt, welches der drei vom Bewerber vorgeschlagenen Themen in der öffentlichen Lehrprobe abgehandelt wird. Der Kommissionsvorsitzende leitet die Lehrprobe. Er lädt hierzu die Mitglieder des Fachbereichsrates schriftlich und die Mitglieder des Fachbereichs durch Aushang mit einer Frist von mindestens zwei, höchstens vier Wochen ein.

(3) Die Kommission übergibt das im Anschluß an die Lehrprobe zu erstellende Votum informativum dem Dekan, der eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Medizinischen Zentrums oder der fachlich zuständigen Medizinischen Betriebseinheit einholt und sie dem Ausschuß für Forschungsangelegenheiten vorlegt.

(4) Das Votum informativum nimmt zur wissenschaftlichen und ggf. klinischen Qualifikation des Bewerbers sowie zu seiner Lehrbefähigung Stellung.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des Votum informativum und der dazu vorliegenden Stellungnahme.

(2) Mitgliedern des Fachbereichs Humanmedizin kann die Zulassung zur Habilitation nur dann versagt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 gemachten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 nicht vollständig sind.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn und solange dem Bewerber die Ausübung seines Berufes untersagt ist, insbesondere durch eine strafgerichtliche Entscheidung.

(4) Hat ein Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so darf er sich vor Abschluß des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden; widrigenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(5) Der Dekan trägt dafür Sorge, daß das Habitationsverfahren in der Regel innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

§ 7 Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten mindestens drei Habilitierte als Gutachter zur Beurteilung der Habilitationsschrift. Ein Gutachter muß Professor des Fachbereichs Humanmedizin sein; er soll nach Möglichkeit der zuständige Fachvertreter (Abteilungsleiter) sein. Ein Gutachter kann Vertreter eines fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichs der Justus-Liebig-Universität sein. Ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Die Habilitationsschrift wird vom Dekan den Gutachtern gleichzeitig und unabhängig voneinander mit der Bitte zugesandt, möglichst umgehend, spätestens innerhalb von 3 Monaten, ein ausführliches Gutachten zu erstellen.

(3) Gleichzeitig benachrichtigt der Dekan die Professoren und Habilitierten des Fachbereichs, daß die Habilitationsschrift vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit acht Wochen, im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Zusatzgutachten können von Professoren und Habilitierten der Justus-Liebig-Universität innerhalb weiterer zwei Wochen abgegeben werden.

(4) Liegen Einwände gegen die Habilitationsschrift vor, so fordert der Dekan auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten unter Wahrung der Anonymität die Gutachter und den Habilitanden zur Stellungnahme auf. Bei Auftreten spezieller Fragen oder bei ungleicher Beurteilung kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten einen oder mehrere Gutachter bestellen.

(5) Aufgrund der Gutachten und ggf. der Stellungnahme des Bewerbers empfiehlt der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten dem Fachbereichsrat Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(6) Nach der Beurteilung durch den Ausschuß für Forschungsangelegenheiten wird die Habilitationsschrift mit allen Gutachten und Stellungnahmen den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren zugeleitet. Nach erfolgtem Umlauf entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Mit der Annahme der Habilitationsschrift ist der Bewerber zur Disputation zugelassen.

(7) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habitationsverfahren ohne Erfolg beendet; dann gilt § 13 Abs. 1. Der Bewerber kann das Habitationsgesuch nur mit einer anderen Habilitationsschrift neu stellen.

§ 8 Disputation

Der Dekan setzt den Termin für die Disputation der Habilitationsschrift innerhalb der Vorlesungszeit fest. Die Disputation mit dem Gutachtergremium und den Mitgliedern des Fachbereichsrates ist öffentlich. Die Disputation wird durch einen Vortrag des Bewerbers zum Thema seiner Habilitationsschrift eingeleitet.

§ 9 Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation berät und entscheidet der Fachbereichsrat unter Beteiligung der Gutachter und unter Ausschluß der Öffentlichkeit über die Habilitation. Dabei wird festgelegt, für welches Gebiet oder Teilgebiet der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat; dabei ist der Fachbereichsrat an den Antrag des Bewerbers nicht gebunden.

(2) Die Disputation kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Antrittsvorlesung

Das Habitationsverfahren soll sechs Monate nach der Disputation durch eine öffentliche Antrittsvorlesung abgeschlossen sein, in der die Urkunde nach § 11 überreicht wird.

§ 11 Urkunde

Der Bewerber erhält eine Urkunde mit dem Datum des Tages der Disputation. Sie bezeichnet das Fach, in dem der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. In der Urkunde wird die Verleihung des Grades eines Habilitierten Doktors ausgesprochen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität und dem Siegel des Fachbereichs Humanmedizin zu versehen und vom Dekan zu unterzeichnen. Der Titel darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 12 Drucklegung der Habilitationsschrift

(1) Auf dem Titelblatt der Habilitationsschrift sind aufzuführen:

- a) das Medizinische Zentrum oder die Medizinische Betriebseinheit oder die Abteilung des Medizinischen Zentrums, an denen die Arbeit angefertigt wurde,
- b) das Thema der Arbeit,
- c) der Vermerk "Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi des Fachbereichs Humanmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen",
- d) der Name des Habilitierten,
- e) der Ausgabeort Gießen und
- f) das Erscheinungsjahr.

(2) Der Habilitierte hat die Habilitationsschrift in der angenommenen Form baldmöglichst, spätestens innerhalb eines Jahres, drucken zu lassen und hundert Pflichtexemplare beim Dekanat abzuliefern.

(3) Falls die Abhandlung als Monographie erscheint oder bereits erschienen ist, soweit im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift, sind zehn Exemplare beim Dekanat einzureichen. Diese Exemplare sind mit einer zusätzlichen Titelseite gemäß Abs. 1 zu versehen.

(4) Der Zeitpunkt der Veröffentlichung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch den Ausschuß für Forschungsangelegenheiten hinausgeschoben werden. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten von der Vollständigkeit der Drucklegung befreien.

§ 13 Verweigerung und Widerruf der Habilitation

(1) Lehnt der Fachbereichsrat die Habilitation ab, erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

(2) Der Dekan verweigert auf Beschluß des Fachbereichsrates den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Ausfertigung der Urkunde herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder der Bewerber im Habilitationsverfahren getäuscht hat.

(3) Der Fachbereichsrat widerruft die Habilitation, wenn sich nachträglich ein wesentlicher Verfahrensfehler nach Abs. 2 herausstellt oder die Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt werden.

(4) Vor dem Beschluß über die Verweigerung oder den Widerruf der Habilitation ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Er erhält einen schriftlichen Bescheid, der den Anforderungen des Abs. 1 genügt.

§ 14 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch

(1) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen des Dekans oder des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Über einen Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Verfahrensentscheidungen des Fachbereichsrates entscheidet der Ständige Ausschuß II der Justus-Liebig-Universität.

§ 15 Entziehung des akademischen Grades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Fachbereichsrat nach Stellungnahme des Direktoriums des fachlich zuständigen Medizinischen Zentrums/Betriebseinheit und ohne erneute Habilitationsschrift und Disputation das Habilitationsfach erweitern. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche zusätzlichen Leistungen in der Forschung und Lehre erbracht wurden, durch die eine Erweiterung des Habilitationsfaches gerechtfertigt ist. § 13 Abs. 1 und § 14 gelten sinngemäß.

II. Der Privatdozent

§ 17 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent

(1) Mitgliedern des Fachbereichs Humanmedizin, denen vom Fachbereich die Habilitation zuerkannt wurde, wird auf deren Antrag namens des Fachbereichs vom Dekan frühestens mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde nach § 11 die akademische Bezeichnung Privatdozent verliehen. Nichtmitgliedern des Fachbereichs Humanmedizin, denen der Fachbereich die Habilitation zuerkannt hat, verleiht der Dekan auf deren Antrag die Bezeichnung erst, nachdem die Antragsteller nachgewiesen haben, daß sie ihrer Lehrverpflichtung nachzukommen vermögen; hat der Dekan diesbezüglich Zweifel, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, in der auch das Habilitationsfach erwähnt wird, die vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanmedizin versehen wird. § 14 gilt sinngemäß.

§ 18 Umhabilitation

Habilitierte anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen können den Antrag auf Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent durch den Fachbereich Humanmedizin beim Dekan stellen. Beizufügen sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1, 2, 4, 5 und 11 sowie die Habilitationsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung auf der Grundlage von Stellungnahmen des zuständigen Medizinischen Zentrums/Betriebseinheit und des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten. Über den Vollzug der Umhabilitation stellt der Dekan mit Datum des Beschlusses des Fachbereichsrats eine Urkunde aus, die den Anforderungen des § 17 Abs. 2 genügt. § 14 gilt sinngemäß.

§ 19 Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Die Mindestlehrverpflichtung von Privatdozenten beträgt eine Semesterwochenstunde. Sind sie in einem Lehrkrankenhaus des Fachbereichs tätig, erfüllen sie ihre Lehrverpflichtungen dort im Rahmen der Lehrveranstaltungen für den Dritten Klinischen Studienabschnitt. Für andere Privatdozenten ist die Mindestlehrverpflichtung nur erfüllt, wenn angezeigte Lehrveranstaltungen stattfinden. Sind Privatdozenten wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs Humanmedizin, so erfüllen sie ihre Lehrverpflichtung außerhalb ihrer dienstrechtlichen oder tariflichen Verpflichtung.

(2) Privatdozenten, die nicht an Lehrkrankenhäusern des Fachbereichs Humanmedizin tätig sind, teilen dem Gf. Direktor des zuständigen Medizinischen Zentrums/Betriebseinheit bis zu jedem 15. Mai mit, welche Lehrveranstaltung für das kommende Wintersemester angeboten wird, bis zu jedem 15. November, welche für das kommende Sommersemester, um Aufnahme der Anmeldung in Vorlesungsverzeichnis und Aushänge zu ermöglichen. Spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters berichten Privatdozenten dem Dekan, in welcher Form sie ihre Lehrverpflichtung erfüllt haben.

(3) Privatdozenten sind verpflichtet, an Hochschulprüfungen als Prüfer teilzunehmen.

(4) Privatdozenten betätigen sich selbständig in der wissenschaftlichen Forschung. Sie beteiligen sich nach Maßgabe der Promotionsordnung des Fachbereichs an der Betreuung von Doktoranden.

(5) Privatdozenten sind, soweit sie nicht Mitglieder des Fachbereichs Humanmedizin sind, dessen Angehörige und haben das Recht, alle Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören; insoweit haben sie ein Antragsrecht.

§ 20 Erlöschen der Rechte und Pflichten des Privatdozenten

Rechte und Pflichten des Privatdozenten erlöschen, wenn ihm ein Hauptamt als Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule übertragen oder ihm die akademische Bezeichnung Honorarprofessor verliehen wird oder er sich an eine andere wissenschaftliche Hochschule umhabilitiert.

§ 21 Verlust der akademischen Bezeichnung Privatdozent

Ein Privatdozent, der ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die Bezeichnung Privatdozent zu führen. Den Verlust stellt der Dekan nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Privatdozent nach Vollendung seines 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

III. Übergangsbestimmungen

§ 1 Rückwirkende Verleihung des Grades eines habilitierten Doktors

Diejenigen, denen der Fachbereich Humanmedizin seit dem 12. Mai 1970 die Habilitation zuerkannt hat, sind berechtigt, dem geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitatus" bzw. "habilitata" (abgekürzt: "habil.") zuzufügen, nachdem der Dekan auf Antrag des Berechtigten eine Urkunde ausgestellt hat.

Prof. Dr. K. Knorpp